



Satzung

Flößer-Kulturverein München-Thalkirchen e.V.

Stand: September 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Flößer-Kulturverein München-Thalkirchen e.V. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. VR 204970 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere die Historie der Flößerei entlang der Isar (von der Quelle bis zur Mündung) und deren historische und kulturelle Bedeutung aufzuarbeiten und darzustellen und die Kulturpflege des Flößerwesens ideell und materiell zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Herausgabe von Publikationen und die Durchführung von Veranstaltungen oder durch Unterstützung dieser Vorhaben. Der Verein hat ferner das Ziel, den Aufbau eines Flößermuseums oder ein Flößerinformationszentrum vorzubereiten und ein solches zu gründen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Vergütung an Mitglieder darf nur geleistet werden, wenn sie angemessen und nicht den Geschäftsführeraufgaben zuzuordnen ist.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts
- Personengesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine

(2) Außerordentliche Mitglieder sind

- Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Personen im Sinne von (1), die den Verein, seinen Zweck und seine Ziele in besonderem Maße unterstützen. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Finanzielle Beiträge der Fördermitglieder sind freiwillig und beruhen auf keiner Rechtspflicht. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung beendet werden und ändert sich danach, ohne dass es einer weiteren Willenserklärung bedarf, in eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß (1)

- Ehrenmitglieder
Personen, die sich in herausragender Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Würde eines Ehrenmitglieds bedacht werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds und sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Aufnahme

- Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in Textform einzureichen. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahrs fällig. Die Mitglieder sind zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren verpflichtet und erteilen dem Vorstand ein SEPA-Lastschriftmandat.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus dem Verein
- Insolvenz
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt muss bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es in Zahlungsverzug geraten ist und trotz Aufforderung und unter Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung mit dem Hinweis auf die Streichung von der Mitgliederliste nicht nachgekommen ist. Die Zahlungsaufforderung ist auch wirksam, wenn diese als nicht zustellbar zurückgesandt wird. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen und die Belange des Vereins schwerwiegend schädigt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem



Mitglied mit Gründen versehen in Schriftform mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied binnen eines Monats das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

(2) Die Amtsführung der Organe ist ehrenamtlich.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) den Beisitzern

(2) Die Amtszeit des Vorstands und der Kassenprüfer dauert drei Jahre. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlungen. Er ist berechtigt, an seiner Stelle ein anderes Vereinsmitglied für die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung wählen zu lassen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

(5) Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertretenden Vorsitzenden ihr Vorstandsamt nur dann ausüben können, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(6) Der Schatzmeister bearbeitet alle Geld- und Mitgliedschaftsfragen.

(7) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

(8) Bei Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung ein, die spätestens einen Monat nach der ursprünglichen Sitzung stattzufinden hat. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

- (9) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Die Beisitzer unterstützen den vertretungsberechtigten Vorstand in der Besorgung sämtlicher Vereinsangelegenheiten und sind in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt.
- (11) Der Vorstand setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern (§3 Abs. 1) und den außerordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 2). Ausschließlich juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts können anstelle ihrer gesetzlichen Vertreter Dritten eine Stimmrechtsvollmacht erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung mit nichtsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich mit einem Tagesordnungsvorschlag beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Für die Einberufung gelten Abs. 2. Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Befinden über weitere Anträge an die Mitgliederversammlung vom Vorstand.
- (5) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung, Die Blockwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut unter Angabe des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



§ 8 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Bestrebungen des Vereins für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem die übrigen Bestimmungen wirksam. Darüber hinaus gelten für den Verein die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vorstand wird ermächtigt, bei eventuellen Beanstandungen des Registergerichts die Satzung ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu ändern.